



**Bundesministerium für
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz**

UNABHÄNGIG | TRANSPARENT | BÜRGERNAH

BMVRDJ-Pr350.00/0005-III 6/2018

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 302091
E-Mail: team.pr@bmvrdj.gv.at

Sachbearbeiter/in:
Mag. Sophie Grohs-Müller

An das Bundesministerium für öffentlichen
Dienst und Sport
Hohenstaufengasse 3
1010 Wien

Betrifft: Dienstrechtsnovelle 2018 – Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz erstattet zum übermittelten Gesetzesentwurf nachstehende Stellungnahme, die in einem auch an das Präsidium des Nationalrats ergeht:

Zu Artikel 1 (Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979) und 3 (Vertragsbedienstetengesetz)

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz anerkennt die mit der Neuregelung der §§ 20 Abs. 4 BDG 1979 und 30 Abs. 5 VBG verfolgte Zielsetzung, den Rückersatz der Ausbildungskosten zu erleichtern, gibt aber zu bedenken, dass die in jedem Einzelfall verpflichtende Feststellung der Ausbildungskosten mit Bescheid oder Dienstgebermitteilung zu einem erheblichen administrativen Mehraufwand führen wird. Ob sich dieser angesichts der äußerst geringen Anzahl von Fällen eines möglichen Ausbildungskostenrückersatzes rechnen wird, ist mehr als fraglich.

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz regt daher an, die Feststellung der Ausbildungskosten mit Bescheid oder Dienstgebermitteilung auf jene (wenigen) Fälle zu beschränken, in denen die gesamten Ausbildungskosten einen bestimmten, spürbar über dem Durchschnitt liegenden Mindestbetrag überschreiten, im Übrigen aber von diesem Erfordernis im Sinne einer möglichst verwaltungsökonomischen Vorgehensweise Abstand zu nehmen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes):

Mit der Novellierungsanordnung 1.f. wird in § 213 Abs. 2 RStDG die Wortfolge „*Bundeskanzlerin oder Bundekanzler*“ durch die Wortfolge „*Bundesministerin oder Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport*“ ersetzt.

Tatsächlich fallen die Angelegenheiten der Vollziehung in Angelegenheiten des Bundesverwaltungsgerichts gemäß lit. K Z 1 der Anlage zu § 2 BMG idF BGBl. I Nr. 164/2017, nunmehr in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz. § 213 Abs. 2 RStDG hätte daher zu lauten:

§ 213. (1)...

(2) Mit der Vollziehung des 5. Teils dieses Bundesgesetzes ist in Angelegenheiten des Bundesverwaltungsgerichts die **Bundesministerin oder der Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz** und in Angelegenheiten des Bundesfinanzgerichts die Bundesministerin oder der Bundesminister für Finanzen betraut.

Die Novellierungsanordnung wäre entsprechend anzupassen.

Wien, 26. April 2018

Für den Bundesminister:

Mag. Oliver Kleiß, MAS

Elektronisch gefertigt